

Änderungsantrag

der Abgeordneten Alexander Bonde, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Stephan Kühn, Dr. Thomas Gambke, Lisa Paus, Krista Sager, Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/983, 17/1465 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3b des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates
(Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes) wird gestrichen.

Berlin, den 20. April 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit der durch die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP vorgenommenen Änderung des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates soll der § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Zusätzlichkeit) gestrichen werden und durch einen aufgeweichten „Zusätzlichkeitspassus“ unter § 3 Absatz 3 ersetzt werden. Diese Änderung soll mit vorliegendem Änderungsantrag zurückgenommen werden.

War bislang die Zusätzlichkeit einer Maßnahme und die Kofinanzierung von Konjunkturmaßnahmen durch den Bund dadurch gerechtfertigt, dass es sich erstens um neue Vorhaben handeln musste und zweitens die Gesamtsumme der Investitionen vor Ort über der Summe der Investitionen der Vergangenheit liegen musste (doppelte konjunkturelle Konditionierung), so soll in Zukunft nach dem Willen der Koalition nur noch das Vorhaben selbst neu sein, um Förderansprüche zu erlangen (einfache Konditionierung). Bei der Neuformulierung des Zusätzlichkeitskriteriums in § 3 Absatz 3 geht damit die wichtige zweite Kondition verloren, nämlich dass die Zusätzlichkeit der durch den Bund geförderten konjunkturellen Maßnahmen auch für die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben vor Ort gilt. Dies bedeutet: Ein Land/eine Kommune muss zwar zusätzliche Maßnahmen durchführen, um gefördert zu werden, kann aber in dieser Zeit auf sämtliche andere Maßnahmen, die bislang schon geplant

waren, verzichten. Damit verpufft der gewollte konjunkturelle Impuls des Zukunftsinvestitionsgesetzes komplett.

Ob unter diesen Voraussetzungen die Fördergelder des Bundes die verfassungsrechtliche Vorgabe gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Finanzhilfe zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erfüllen, muss bezweifelt werden. Durch Wegfall des konjunkturellen Impulses sind die Finanzhilfen des Bundes aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz nicht geeignet, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Diese Entscheidung der Koalitionsfraktionen ist ein konjunkturpolitischer Offenbarungseid und ist dem föderalen „Kuhhandel“ beim „Erkaufen“ der Zustimmung des Bundesrates zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz geschuldet.

Daher muss diese Veränderung durch den vorliegenden Änderungsantrag zurückgenommen werden.